

Arbeit

In den Arbeitsmarkt einsteigen

Arbeit suchen und finden

Rechte und Pflichten

Arbeitslosenversicherung

Diplomanerkennung und Anrechnung von Erfahrungen

In den Arbeitsmarkt einsteigen

Die Rechte, zu arbeiten oder ein Unternehmen zu gründen, sind unterschiedlich. Sie hängen von Ihrer Bewilligung und den Gründen ab, weshalb Sie in die Schweiz gekommen sind. In jedem Fall müssen Sie bei den Sozialversicherungen angemeldet sein und Steuern bezahlen.

Arbeitsbewilligung

Eine Arbeitsbewilligung wird in der Regel erst ausgestellt, wenn Sie die Aufenthaltsbewilligung erhalten.

Normalerweise dürfen nur Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz arbeiten.

Wer beantragt die Arbeitsbewilligung? Je nach Status und Anstellungsdauer stellt der Arbeitgeber oder die Person selbst den Antrag.

Bei Fragen zu Ihrer Aufenthaltsbewilligung und Ihren Rechten können Sie sich an den Service de la population (SPOP) (Bevölkerungsamt) und an den Service de l'économie et de l'emploi (SEE) (Amt für Wirtschaft und Beschäftigung) des Kantons Jura wenden. Dort werden auch Personen, die noch nicht in der Schweiz wohnen und hier arbeiten möchten beraten.

Wenn Sie den Ausweis B (Flüchtling) oder den Ausweis F mit oder ohne Flüchtlingsstatus besitzen, benötigen Sie keine Sonderbewilligung zum arbeiten Sie benötigen keine Sonderbewilligung, um zu arbeiten. Ihr Arbeitgeber muss jedoch den Beginn und das Ende Ihres Arbeitseinsatzes mit einem amtlichen Formular dem Kanton melden. Er muss dies in demjenigen Kanton melden, in dem Sie arbeiten. Diese Meldung ist kostenlos. Das nennt man: das Meldeverfahren.

Sind Sie asylsuchend und besitzen Sie einen Ausweis N?

Um zu arbeiten, benötigen Sie eine Bewilligung des Service de la population (SPOP) (Bevölkerungsamt) und des Service de l'économie et de l'emploi (SEE) (Amt für Wirtschaft und Beschäftigung).

Sind Sie Schweizerin oder Schweizer? Oder haben Sie den Ausweis C? Und wollen Sie ein Unternehmen gründen?

In der Schweiz können Schweizerinnen und Schweizer und Personen mit Ausweis C eine eigene Firma gründen. Dafür benötigen sie keine Bewilligung. Sie gehen wie gewohnt vor.

Die Promotion économique (Wirtschaftsförderung) des Kantons berät und begleitet Personen bei der Unternehmensgründung.

Haben Sie einen anderen Ausweis? und wollen Sie ein Unternehmen gründen?

Bei Personen mit anderen Ausweisen ist es unterschiedlich, je nach Ausweis und Aufenthaltsbewilligung.

Kontaktieren Sie den Service de la population (SPOP) (Bevölkerungsamt). Diese Amtsstelle prüft Ihr Projekt und beurteilt, ob es solide und umsetzbar ist. Es bestätigt, ob die Firma gegründet werden kann.

Die Promotion économique (Wirtschaftsförderung) des Kantons kann Sie auch bei der Unternehmensgründung unterstützen und über die Bewilligungsgesuche beraten.

Schwarzarbeit

Wenn eine Person arbeiten will, benötigt sie eine Arbeitsbewilligung.

Sie muss bei den Sozialversicherungen angemeldet sein. Und sie muss ihr Einkommen versteuern. Tut sie das nicht, kann sie sich strafbar machen.

Man spricht von Schwarzarbeit.

Wenn jemand schwarz arbeitet, macht sich auch der Arbeitgeber strafbar.

Wenn eine Person schwarz arbeitet, ist sie nicht durch eine Unfallversicherung gedeckt. Und sie zahlt nicht für die obligatorischen Sozialversicherungen (AHV/Altersrente, IV/Invalidenrente, Mutterschaft und Arbeitslosigkeit) und hat auch keinen Anspruch darauf.

Wenn Sie glauben, dass Ihr Arbeitgeber Sie nicht korrekt beschäftigt können Sie den Service de l'économie et de l'emploi (SEE) (Amt für Wirtschaft und Beschäftigung) via Kontaktformular oder Conseil de prud'hommes (Arbeitsgericht) kontaktieren.

Arbeit und Jugendliche

In der Regel dürfen Jugendliche ab 15 Jahren arbeiten. Für kleinere Arbeiten (z.B. Ferienjobs) ist dies bereits ab 13 Jahren erlaubt.

Erwachsene (Eltern und Arbeitgeber) müssen darauf achten, dass sie von den Jugendlichen nicht zu harte Arbeit verlangen. Für die Arbeit von Jugendlichen unter 18 Jahren gibt es spezielle Regelungen. Gefährliche Arbeiten, Nacht- und Sonntagsarbeit sind verboten.

Ausnahme: Diese Arbeiten gehören zur Berufsausbildung der oder des Jugendlichen.

Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.bonjour-jura.ch/de/arbeit/in-den-arbeitsmarkt-einsteigen

Arbeit suchen und finden

Um gute Chancen auf eine Arbeitsstelle zu haben, ist eine gute Ausbildung sehr wichtig. Bei der Stellensuche können Sie im Internet oder in Zeitungen suchen oder direkt ein Unternehmen anfragen. Mit Ihren Bewerbungsunterlagen sind ein Lebenslauf, ein Motivationsschreiben und Zeugnisse einzureichen.

Was man benötigt, um zu arbeiten

Die Ausbildung hat in der Schweiz einen hohen Stellenwert. Eine gute Ausbildung ist für fast alle Berufe wichtig.

Ausländische Diplome werden nicht immer anerkannt.

Bei der Stellensuche sind auch Arbeitszeugnisse früherer Arbeitgeber sehr wichtig.

Tipp: Verlangen Sie immer ein Arbeitszeugnis, wenn Sie eine Stelle wechseln.

Für die meisten Berufe ist es von Vorteil, wenn man Französisch gut versteht.

Eine Stelle suchen

Stelleninserate werden in Zeitungen und auf diversen Websites publiziert. Es gibt auch private Personalvermittler.

Sie suchen eine Arbeit?

Unterstützung erhalten Sie bei den Offices régionaux de placement (ORP) (regionalen Arbeitsvermittlungszentren RAV). Hier stehen Ihnen Computer und Zeitungen zur Verfügung und die Mitarbeitenden geben Tipps.

Sich spontan bewerben

In der Schweiz kann man einfach ein Unternehmen telefonisch oder schriftlich anfragen, ob es freie Arbeitsplätze gibt. Auch dann, wenn das Unternehmen keine Stelle ausgeschrieben hat. Das nennt man Spontanbewerbung.

Bewerbung

Normalerweise schickt man die Bewerbungsunterlagen schriftlich ein. Man sagt auch: man bewirbt sich für eine Stelle. Die Bewerbungsunterlagen (oder das Bewerbungsdossier) enthalten mindestens: einen Lebenslauf (CV), ein Motivationsschreiben, Kopien von Ausbildungszeugnissen und -diplomen sowie Arbeitszeugnisse.

Ist der Arbeitgeber an Ihrer Bewerbung interessiert, wird er Sie zu einem Vorstellungsgespräch einladen.

Die Stellenbörse bei EFEJ (Espace Formation Emploi Jura) in Bassecour bietet kostenlose Hilfe bei der Vorbereitung der Bewerbung.

Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.bonjour-jura.ch/de/arbeit/arbeit-suchen-und-finden

Rechte und Pflichten

Arbeitnehmende und Arbeitgeber haben unterschiedliche Rechte und Pflichten. So sind beispielsweise Höchstarbeitszeit, Ferienanspruch und Versicherungsschutz gesetzlich geregelt.

Arbeitsvertrag

Arbeitsverträge werden in der Regel schriftlich geschlossen und unterzeichnet. Aber auch ein mündlicher Vertrag ist gültig.

Die arbeitsrechtlichen Regeln findet man im Obligationenrecht. Dieses Gesetz enthält die Mindeststandards (die Mindestregeln), die im Arbeitsrecht gelten.

Dank diesen Bestimmungen haben auch Personen ohne schriftlichen Arbeitsvertrag Rechte, aber auch Pflichten.

Rechte und Pflichten der Arbeitnehmenden und Pflichten der Arbeitgeber

In der Schweiz haben Arbeitnehmende Rechte und Pflichten.
Zu den wichtigsten gehören:

- Das Recht auf Versicherungen: Der Arbeitgeber muss seine Angestellten bei den Sozialversicherungen anmelden. Er muss für sie eine Unfallversicherung abschliessen und einen Teil der Prämien bezahlen.
- Alle Arbeitnehmenden haben Anspruch auf mindestens 4 Wochen bezahlte Ferien (5 Wochen für Jugendliche unter 20 Jahren). Dies gilt auch für Personen, die im Stundenlohn oder Teilzeit arbeiten, je nach Arbeitszeit.
- Die Höchstarbeitszeit pro Woche beträgt 50 Stunden. In vielen Berufen sind es 45 Stunden.
- Die Arbeitnehmenden haben Anspruch auf ein schriftliches Arbeitszeugnis.
- Erkrankt eine Person, erhält sie ihren Lohn für eine bestimmte Zeit.
- Schwangere und Wöchnerinnen haben Sonderrechte .
- Die Arbeitnehmenden müssen die von ihnen akzeptierte Arbeit selbst ausführen.
- Sie müssen die Arbeit sorgfältig ausführen und die Interessen ihres Arbeitgebers wahren.
- Um die Interessen des Arbeitgebers zu wahren, sind die Arbeitnehmenden zur Vertraulichkeit verpflichtet. Sie dürfen vertrauliche Informationen, die sie während ihrer Anstellung erfahren (wie Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse), nicht an andere Personen weitergeben. Das gilt wenn nötig auch nach Vertragsende.
- Der Arbeitgeber schützt und achtet im Arbeitsverhältnis die Persönlichkeit seiner Angestellten. Er achtet auf ihre Gesundheit und die Sittlichkeit. Er sorgt insbesondere für den Schutz vor sexueller Belästigung.

Sind Sie unsicher, ob Ihre Rechte eingehalten werden?

Sie können sich an den Service de l'économie et de l'emploi (SEE) (Amt für Wirtschaft und Beschäftigung), eine Gewerkschaft oder den Conseil de Prud'hommes (Arbeitsgericht) wenden.

Lohn

Das Schweizer Gesetz schreibt keinen Mindestlohn vor.

Aber im Kanton Jura gibt es einen Mindestlohn.

Im Jura darf kein Stundenlohn unter Fr. 21.40 bezahlt werden.

Frauen und Männer haben bei gleicher Arbeit Anspruch auf gleichen Lohn.

In gewissen Gesamtarbeitsverträgen (GAV) wird der Mindestlohn für eine Branche festgelegt. Verschiedene Branchen haben einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) unterzeichnet.

Als Bruttolohn gilt der Lohn gemäss Arbeitsvertrag.

Der Nettolohn ist der Lohn, der nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge verbleibt.

Einen Vertrag kündigen (oder einen Vertrag beenden)

Bei einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses haben Arbeitgeber und Arbeitnehmende die vertraglich vorgesehenen Kündigungsfristen einzuhalten.

Fristlose Kündigungen ohne Vorankündigung oder Kündigungsfrist sind nicht erlaubt.

Es gibt aber Ausnahmefälle.

Kündigt der Arbeitgeber den Vertrag, spricht man von einer Entlassung.

Es ist dennoch möglich, die Gründe für die Entlassung schriftlich zu erhalten. Man muss das beim Arbeitgeber verlangen.

Wer erkrankt, verunfallt, schwanger ist oder ein Kind zur Welt gebracht hat, erhält besonderen Kündigungsschutz.

Missbräuchliche Kündigungen ohne wichtigen Grund können vor Gericht verklagt werden.

Kündigt die oder der Arbeitnehmer selbst, spricht man von einer Eigenkündigung oder Selbstkündigung.

Die Kündigung kann Auswirkungen auf den Anspruch auf Arbeitslosenversicherung haben (Einstelltag). Die oder der Arbeitnehmende bekommt dann weniger Arbeitslosengeld.

Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.bonjour-jura.ch/de/arbeit/rechte-und-pflichten

Arbeitslosenversicherung

Alle Arbeitnehmenden sind gegen Arbeitslosigkeit versichert. Wenn Sie Ihre Stelle verlieren, können Sie für eine gewisse Zeit finanzielle Unterstützung erhalten. Dazu müssen Sie sich bei einem Office régional de placement (ORP) (regionalen Arbeitsvermittlungszentrum – RAV) melden. Die ORP (RAV) beraten Arbeitslose und unterstützen sie bei der Stellensuche.

Arbeitslosenversicherung

Alle Arbeitnehmenden müssen Beiträge für die Arbeitslosenversicherung (ALV) bezahlen. Jeden Monat wird den Arbeitnehmenden ein Teil des Lohnes für die Bezahlung der ALV abgezogen. Das ist die Hälfte des Beitrags. Der Arbeitgeber bezahlt die andere Hälfte.

Wenn Sie Ihre Stelle verlieren, erhalten Sie Arbeitslosengeld von einer Arbeitslosenkasse. Die Höhe der Arbeitslosenunterstützung hängt von verschiedenen Kriterien ab.

Sind Sie selbstständigerwerbend?

Dann können Sie sich nicht bei der Arbeitslosenversicherung versichern.

Sind Sie arbeitslos? Was tun?

Werden Sie Ihre Stelle verlieren? Haben Sie Ihre Stelle verloren? Dann melden Sie sich schnellstmöglich beim zuständigen Office régional de placement (ORP) (regionalen Arbeitsvermittlungszentrum – RAV).

Registrieren Sie sich online im Job-Room.

Tipp: Melden Sie sich, sobald Sie erfahren, dass Sie Ihre Stelle verlieren. Spätestens am 1. Tag der Arbeitslosigkeit.

Das ORP (RAV) gibt Auskunft und begleitet Sie.

Offices régionaux de placement (ORP) (regionale Arbeitsvermittlungszentren – RAV)

Das Office régional de placement (ORP) (regionale Arbeitsvermittlungszentrum – RAV) berät Sie und hilft Ihnen, rasch eine Stelle zu finden.

Wenn Sie Arbeitslosengeld beziehen, müssen Sie an den Beratungsgesprächen teilnehmen. Das ist obligatorisch.

Das ORP (RAV) bietet auch Kurse oder Ausbildungs- und Beschäftigungsprogramme an. Einige sind obligatorisch und andere nicht, je nach persönlicher Situation.

Sie haben noch nicht in der Schweiz gearbeitet? Und Sie suchen einen Job?

Dann können Sie sich beim ORP (RAV) anmelden. Sie erhalten beispielsweise Tipps für die Erstellung Ihres Lebenslaufs. Sie erhalten aber kein Arbeitslosengeld.

Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.bonjour-jura.ch/de/arbeit/arbeitslosenversicherung

Diplomanerkennung und Anrechnung von Erfahrungen

Ausländische Diplome und Studienabschlüsse werden in der Schweiz nicht immer anerkannt. Für gewisse Berufe braucht es obligatorisch ein Diplom. In bestimmten Fällen kann man das ausländische Diplom anerkennen lassen. Wird Ihr ausländisches Diplom nicht anerkannt? Oder fehlt ein Abschluss? In diesen Fällen können Sie eine Validierung von Bildungsleistungen machen. Das bedeutet: Sie lassen Ihre beruflichen und persönlichen Erfahrungen anerkennen.

Diplomanerkennung: für reglementierte Berufe

Haben Sie ein ausländisches Diplom?

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie Ihr Diplom anerkennen lassen. Wenn Ihr Diplom anerkannt wird, kann man sagen, dass es mit einem schweizerischen Diplom oder Abschluss gleichwertig ist.

Für bestimmte Berufe (in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Recht) ist die offizielle Anerkennung des ausländischen Diploms obligatorisch, um in der Schweiz arbeiten zu können. Diese Berufe sind geschützt.

Zum Beispiel folgende Berufe: Arzt/Ärztin, Pflegefachfrau/-mann, Lehrer/in oder Anwalt/Anwältin.

Die Anerkennung eines Diploms (Anerkennungsverfahren für Ihr Diplom) ist kostenpflichtig.

Auf der Website anerkennung.swiss des Secrétariat d'État à la formation, à la recherche et à l'innovation (SEFRI) (Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)) wird das Vorgehen für die einzelnen Berufe erklärt. Hier findet man auch die Kontakte der betroffenen Stellen.

Niveaubestätigung: für nicht reglementierte Berufe

Für die meisten Berufe ist die offizielle Anerkennung nicht obligatorisch, um in der Schweiz arbeiten zu können.

Zum Beispiel für folgende Berufe: Koch/Köchin, Mechaniker/in, Informatiker/in, Grafiker/in, Erwachsenenbildner/in usw.

Für diese Berufe können Sie eine Niveaubestätigung beantragen. Diese Bestätigung gibt das Niveau Ihrer ausländischen Ausbildung im schweizerischen Bildungssystem an. Diese Bestätigung kann auch bei der Stellensuche nützlich sein.

Die Webseite anerkennung.swiss des Secrétariat d'État à la formation, à la recherche et à l'innovation (SEFRI) (Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)) gibt nützliche Informationen.

Validierung von Bildungsleistungen

Haben Sie keinen Abschluss?

Versuchen Sie Ihren beruflichen Werdegang, Ihre beruflichen und persönlichen Erfahrungen anerkennen zu lassen. Ihre Erfahrungen können als Teil eines Berufsabschlusses (EFZ oder EBA) oder sogar als Gesamtabschluss anerkannt werden. Man nennt das Validierung von Bildungsleistungen.

Das Centre d'orientation scolaire et professionnelle et de psychologie (SOSP) (Zentrum für Schul- und Berufsberatung und Schulpsychologie) des Kantons Jura informiert Sie über diese Validierung. Es berät Sie kostenlos.

Abschluss wiederholen

Haben Sie Berufserfahrung, aber kein anerkanntes Diplom und keinen anerkannten Abschluss? Sie können den schweizerischen Abschluss einer Berufsausbildung erlangen.

Das Vorgehen für die Wiederholung des Abschlusses hängt von Ihrer Ausbildung, Ihrer Berufserfahrung und Ihrem Alter ab. In jedem Fall benötigen Sie gute Französischkenntnisse (Niveau B1/B2).

Weitere Informationen erhalten Sie beim Centre d'orientation scolaire et professionnelle et de psychologie (SOSP) (Zentrum für Schul- und Berufsberatung und Schulpsychologie). Das ist kostenlos.

Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.bonjour-jura.ch/de/arbeit/diplomanerkennung-und-anrechnung-von-erfahrungen